

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Aurachtal

am 24.10.2018 im Sitzungssaal der VG-Aurachtal

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Klaus Schumann

Schriftführer: Herr Stephan Lutz

1. Bürgermeister Schumann erklärt die Sitzung um 20:01 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass zur Sitzung gem. Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) frist- und formgerecht geladen wurde.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 14 anwesend:

Gemeinderäte: Jörg Becker
Manfred Engelhardt
Dr. Thomas Fuchs
Peter Hußnätter
Frank Jordan
Peter Jordan
Konrad Kreß
Lisa Scherzer
Richard Schnappauf
Thomas Schuh
Armin Stadie
Doris Stein-Echtner
Siegfried Wagner

Es fehlen entschuldigt: Joachim Kreß (privat verhindert)

Unentschuldigt: ./.

Gäste: Frau Seebach, Büro für Städtebau und Bauleitplanung
Wittmann, Valier und Partner GbR (zu TOP 3 und 4);
Pressevertreter

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

Gegen die Tagesordnung und die Tagesordnungsergänzung werden von Seiten der Gemeinderatsmitglieder keine Einwände erhoben.

Bevor der Gemeinderat in die Tagesordnung einsteigt gratuliert der Vorsitzende GRM Wagner zu dessen Geburtstag.

BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Öffentliche Sitzung:

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.09.2018

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gem. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 2**Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Vergabe der Erschließungsplanung für den Bebauungsplan „Ackerlänge V“ an das *Ingenieurbüro GBi* aus 91074 Herzogenaurach für eine Bruttoangebotssumme von **53.350,21 €** zu vergeben.

Weiterhin vergab der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kühtrieb, Unterreichenbach“ an das *Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner GBR* aus Bamberg zu einer Summe i. H. v. 5.676,30 € brutto. Hinzu kommt das Honorar für den grünordnerischen Fachbeitrag des *TEAM 4* aus Nürnberg zu einer Honorarsumme von 624,75 € (brutto). Die Gesamtkosten belaufen sich folglich auf eine Summe i. H. v. 6.301,05 €.

Außerdem vergab der Gemeinderat die Erstellung eines kommunalen Sturzflut-Risikomanagements nebst Starkregengefahrenkarte – vorbehaltlich des Erhalts eines Förderbescheides durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg – an das Ingenieurbüro *Spekter GmbH* aus 91074 Herzogenaurach zu einem Gesamtbruttoangebotspreis von **124.515,19 €**. Der Förderbescheid des WWA liegt der Verwaltung mittlerweile vor.

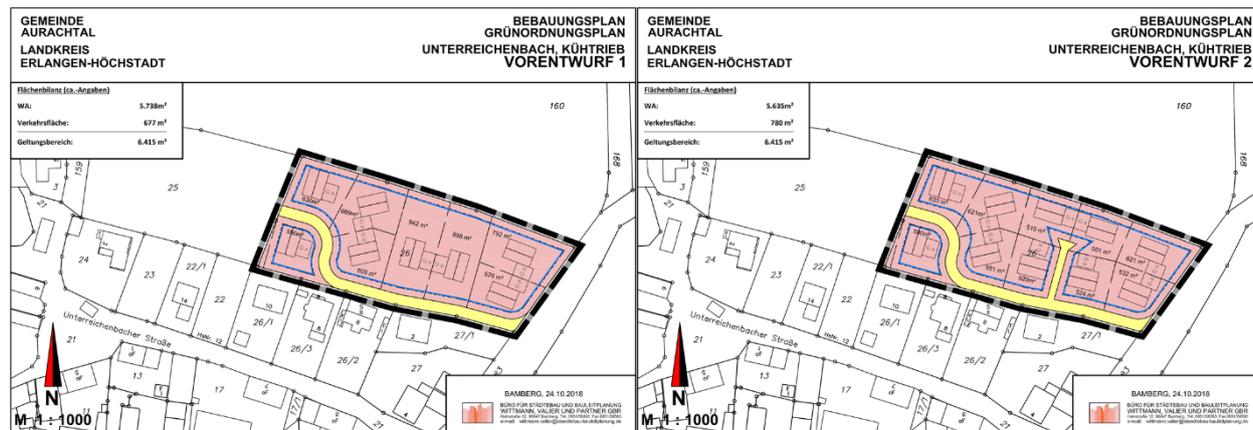
Schließlich beschloss der Gemeinderat, die vergabe- und feuerwehrtechnische Begleitung einer Ausschreibung zur Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs vom Typ LF 20 KatS für die FFW Falkendorf an *IGB – Ingenieurbüro für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehrplanung GmbH*, 91560 Heilsbronn für einen Regiestundensatz von **99,00 € (netto) (117,81 € brutto)** zu vergeben.

Bereits im Juli 2018 beschloss der Gemeinderat, das Planungsbüro *TEAM 4* aus 90491 mit der Erstellung eines Gewässerentwicklungskonzepts nebst Gewässerstrukturkartierung für eine Bruttoangebotssumme von **28.909,36 €** zu vergeben. Da die Gemeinde noch einen Förderbescheid des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg abwarten musste, konnte der Auftrag erst jetzt erteilt werden.

TOP 3**Vorstellung des Bebauungsplans „Kühtrieb“ in Unterreichenbach**

In der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss bzgl. des Bebauungsplanes „Kühtrieb“ in Unterreichenbach gefasst. Zwischenzeitlich hat das beauftragte Planungsbüro Wittmann, Valier und Partner einen Entwurf für das Baugebiet auf der Flur-Nr. 26 der Gemarkung Unterreichenbach gefertigt.

Frau Seebach vom Planungsbüro Wittmann, Valier und Partner begrüßt die Anwesenden und stellt im Anschluss dem Gremium zwei Vorentwürfe vor.



Der Flurweg am östlichen Ortsrand wird ebenso zur Erschließung des geplanten Baugebiets herangezogen wie der von diesem abzweigende Erschließungsweg nördlich der vorhandenen Wohnbebauung. Der Erschließungsweg wird in westliche Richtung bis zum Ende des Baugebiets verlängert, so dass er in der Zukunft auch zur Erschließung des Grundstücks Fl.-Nr. 25 der Gemarkung Unterreichenbach herangezogen werden kann, falls es ebenfalls einmal zur Bebauung ansteht. Sollte eine Bebauung auf diesem Grundstück auf absehbare Zeit nicht anstehen, müsste aber am westlichen Wegende eine Wendeanlage errichtet werden.

Die beiden Vorentwürfe unterscheiden sich in der Anzahl der Baugrundstücke. Vorentwurf 1 (VE1) beinhaltet acht Baugrundstücke mit einer Fläche von 590 m² bis 942 m², Vorentwurf 2 (VE2) zehn Bauplätze zwischen 501 m² und 630 m². Im VE1 sind bewusst die beiden Grundstücke in der Mitte des Plangebiets etwa doppelt so groß geplant wie die übrigen Bauplätze, um weitere Stellplätze auf den Mittelgrundstücken zu ermöglichen.

VE2 beinhaltet einen zusätzlichen Erschließungsweg in nördliche Richtung mit Mini-Wendehammer. Die beiden großen Mittelgrundstücke des VE1 können dann in vier kleinere Grundstücke aufgeteilt werden, so dass insgesamt zwei zusätzliche Baurechte entstehen.

Der östlich des Areals zwischen der vorhandenen Bebauung und dem Waldrand verlaufende Flurweg weist bereits einen Graben auf, der für eine weitere Erschließung (Verlegung von Kanal und Leitungen) eventuell genutzt werden kann. Genauer muss aber im nächsten Schritt noch abgeklärt werden.

Nach der Vorstellung der Entwürfe erhalten die Gemeinderatsmitglieder die Gelegenheit zur Stellungnahme. GRM Hußnetter sieht die zusätzliche Stichstraße aus dem VE2 kritisch, da so schmale Straßen für die Müllabfuhr schlecht zu befahren sei. Zudem glaube er nicht, dass an dieser Stelle zehn Baugrundstücke notwendig sind, daher tendiert er trotz der großen Mittelgrundstücke zum VE1.

Auf den Vorschlag aus dem Gremium, den VE1 so zu modifizieren, dass am westlichen Ende des in beiden Entwürfen geplanten Erschließungswegs ein Wendehammer gebaut wird und die angrenzenden Baugrundstücke soweit nach Osten verschoben werden, dass die Mittelgrundstücke im Vergleich zu den übrigen Bauplätzen nicht doppelt so groß sind, wendet Frau Seebach ein, dass die Mittelgrundstücke dann zu schmal werden, was die Bebaubarkeit und somit die Vermarktungschancen mindert.

3. BGM Kreß möchte wissen, ob die Stichstraße aus dem VE2 auch noch nachträglich ohne das eine neue Beschlussfassung notwendig wird gebaut werden kann, falls sich die großen Mittelgrundstücke aus dem VE1 mangels Interessenten nicht verkaufen lassen. Frau Seebach erklärt, dass dies nur dann möglich sei, wenn die Stichstraße als Privatweg gebaut werde, da man dann den Zugang zu den Hinterliegern auch als Geh- und Fahrrecht privatrechtlich ausgestalten kann. Eine öffentliche Straße hingegen muss von vorne herein im Bebauungsplan festgelegt sein, ein nachträgliches Einfügen wäre ohne formelle Bebauungsplanänderung nicht möglich.

BGM Schumann möchte wissen, ob der von Frau Seebach angesprochene Wendehammer im Westen als Provisorium (geschottert anstatt asphaltiert) angelegt werden kann, so dass er einfach wieder entfernt werden kann, sollte er durch einen weiteren Bebauungsplan überflüssig werden. Frau Seebach möchte sich zu diesem Thema in ihrem Büro näher erkundigen und rechtzeitig Rückmeldung geben.

Aus dem Gremium kommt außerdem der Vorschlag, den provisorischen Wendehammer auf dem Baugrundstück in der südwestlichen Ecke des Plangebiets zu platzieren, also vorübergehend auf ein Baugrundstück zu verzichten.

Das Gremium diskutiert weiterhin, ob der Verschwenk des HAUPTERSCHLIEßUNGSWEGS durch eine weitere Stichstraße zu ersetzen sei, um den Hauptweg somit komplett an der südlichen Grenze des Plangebiets zu belassen. Hiergegen wendet sich GRM Schnappauf, der aufgrund früherer negativer Erfahrungen mit dem Bau von Stichstraßen die vom Planungsbüro vorgeschlagene Lösung des Verschwenks vorzieht.

Schließlich wird der Vorschlag gemacht, den HAUPTERSCHLIEßUNGSWEG nach Norden in die Mitte des Plangebiets zu verlegen und die südlich angrenzende bestehende Bebauung als Hinterlieger durch Stichstraßen zu erschließen.

3. BGM Kreß stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf sofortige Beendigung der Debatte, da diese nicht weiter zielführend sei. BGM Schumann stellt daraufhin den Antrag zur Geschäftsordnung des 3. BGM Kreß zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Debatte zu TOP 3 nicht weiter fortzuführen.

Abstimmungsergebnis: 12:2

BGM Schumann fasst daraufhin das Ergebnis der Debatte noch einmal zusammen, wonach Frau Seebach beauftragt wird, die Baugrundstücke anders als in den Vorentwürfen dargestellt, vielleicht mit mehreren Stichstraßen, zu erschließen. Das Gremium signalisiert Zustimmung zum Vortrag des Bürgermeisters.

TOP 4**Bebauungsplan „Ackerlänge V“****TOP 4.1**

Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.05.2018

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.05.2018 den Aufstellungsbeschluss für den „Bebauungs- und Grünordnungsplan Ackerlänge V und 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Ackerlänge I Münchaurach" gefasst.

In der darauffolgenden Planungsphase wurde festgestellt, dass es sinnvoll ist, ein kleiner Teilbereich des Grundstückes Fl.-Nr. 433/8 mit zu überplanen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum "Bebauungs- und Grünordnungsplan Ackerlänge V, Münchaurach" vom 16.05.2018 abzuändern. Es sollen Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Norden von freier Flur umgeben, grenzt im Osten, Süden und Westen an bestehende Bebauung an.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Münchaurach liegen im Geltungsbereich:

Flurnummer ganz: 469/1, 468/2
Flurnummern teilweise: 433/8, 468, 469

Da die Voraussetzungen des § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - zutreffen, ist die Planaufstellung entsprechend den dortigen Vorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB sowie im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Der geänderte Aufstellungsbeschluss ist durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 1 Stimmen.

TOP 4.2**Billigungs-und Auslegungsbeschluss**

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird durch Frau Seebach vom beauftragten Planungsbüro Valier und Partner, Bamberg vorgestellt. Frau Seebach erläutert den Plan und die Festsetzungen den anwesenden Gemeinderäten und beantwortet Rückfragen aus dem Gremium.

Der zu überplanende Grund wurde vermessen. Dabei wurde festgestellt, dass das Gelände nach Norden um drei Meter abfällt, weshalb sich über die Geschossigkeiten der Bauwerke Gedanken gemacht werden muss.

Insgesamt werden 11 Wohnbaugrundstücke parzelliert, deren Größe zwischen 510 m² und 688 m² liegen wird; ein Grundstück in der Mitte des Plangebiets wird aber mit ca. 1000 m² Fläche herausragen. Pro Baugrund wird nur eine Wohneinheit mit einer Garage und je einem weiteren Stellplatz zugelassen. Im Norden wird eine kurze Planstraße mit einer Breite von vier Metern gebaut, die in den vorhandenen, schmälere landwirtschaftlichen Weg am Nordhang der Ackerlänge übergeht. Über diesen Weg werden zwei Baugrundstücke und das geplante Regenrückhaltebecken erschlossen, zudem werden in der Planstraße Kanal und Versorgungsleitungen verlegt.

3. BGM Konrad Kreß hakt an dieser Stelle nach und möchte wissen, ob der vorhandene offene Graben entlang der künftigen Planstraße verrohrt werden muss. Außerdem fragt er an, ob die Planstraße einen Gehweg erhalte. Frau Seebach verweist für die erste Frage an die GBI, die die Federführung für die Erschließungsplanung habe. Ein Gehweg ist im Bebauungsplan nicht vorgesehen.

3. BGM Kreß gibt zu bedenken, dass die Planstraße mit vier Metern zu schmal sei, um den landwirtschaftlichen Weg am nördlichen Ende noch befahren zu können, insbesondere, wenn dort Autos geparkt sind. Frau Seebach ist der Ansicht, dass ein Straßenquerschnitt von vier Metern ausreichend angesichts der untergeordneten Bedeutung der Straße sei. Sie möchte keine Verkehrsfläche erschaffen, für die es keinen Bedarf gebe. Die Verwaltung weist das Gremium darauf hin, dass in einer Straße von nur vier Metern Breite das Parken aus verkehrsrechtlichen Gründen verboten werden muss, da ansonsten

Einsatzfahrzeuge etwa der Feuerwehr die Straße nicht befahren können. 3. BGM Kreß betont, im Gremium für eine Verbreiterung der Planstraße zu werben.

Frau Seebach erläutert, dass die geplante Regenrückhaltung als Ausgleichsfläche in das gemeindliche Ökokonto eingestellt werden kann. Alle im Plan dunkelgrün gekennzeichneten Flächen sind hierfür vorgesehen und müssen entsprechend angepflanzt und gepflegt werden. Der hellere Grünstreifen ist ein öffentlicher Grünstreifen, der auch der Zufahrt der Ausgleichsfläche dient. Überdies wird der Grünstreifen die Anlagen der Entwässerung aufnehmen. Auf den Baugrundstücken selbst muss jede unversiegelte Fläche gärtnerisch begrünt werden. Pro Baugrundstück ist ein Laubbaum Pflicht.

BGM Schumann möchte wissen, ob der hellgrüne Grünstreifen im Norden nicht komplett um die Bauplätze herum bis zur Planstraße geführt werden müsste. Frau Seebach verneint dies, da das RRB über die Planstraße erreichbar ist.

Auf den Baugrundstücken ist eine Baugrenze festgesetzt, innerhalb derer Häuser und Garagen noch verschoben werden können. Die Firstrichtung ist aber vorgegeben und richtet sich nach der Umgebungsbebauung. Von den vorgesehenen zusätzlichen Stellplätzen darf eine Fläche von maximal 25 m² pro Bauplatz auch außerhalb der Baugrenze liegen. Diese Vorgabe geht mit der einschlägigen Rechtsprechung konform. Eine Blankofestsetzung ohne Flächenbegrenzung zur Errichtung von Stellplätzen außerhalb der Baugrenze wäre hingegen unzulässig. 2. BGM Jordan fragt nach, ob die Stellplätze somit teilweise innerhalb und teilweise außerhalb der Baugrenze errichtet werden dürfen. Frau Seebach bestätigt dies; innerhalb der Baugrenze dürfen so viele Stellplätze wie gewünscht errichtet werden, lediglich der Bereich außerhalb der Baugrenze ist auf maximal 25 m² begrenzt.

Im Gremium kommt die Frage auf, ob ein direktes Befahren der Stellplätze von der Straße möglich sei, und ob dann sogar Carports direkt auf der straßenseitigen Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen. Frau Seebach bestätigt ersteres, verneint aber die Möglichkeit der Errichtung von Carports an der Grundstücksgrenze.

Anschließend erklärt Frau Seebach die Geschossigkeiten; die beiden Grundstücke in der Kurve können neben dem Erdgeschoss ein Obergeschoss im Dachgeschoss errichten, wegen der Hanglage kann ein Untergeschoss lediglich als Keller, nicht aber als Vollgeschoss errichtet werden. Auf den Baugrundstücken östlich und nördlich der Kurve ist hingegen ein Voll-Untergeschoss denkbar.

Das Plangebiet ist als allgemeines Wohngebiet beschrieben; alle sonstigen nach der BauNVO zulässigen Nutzungen sollen nur ausnahmsweise zulässig sein. Die Zahl der Vollgeschosse, die Grundflächen- sowie die Geschossflächenzahl, die Höhenfestsetzung mit der traufseitigen Wandhöhe sowie die maximale Firsthöhe sind im Textteil des Bebauungsplans festgelegt, wobei man sich an den Bebauungsplänen der Umgebung orientiert und Teile hiervon eins zu eins übernommen hat.

3. BGM Kreß möchte wissen, ob angesichts der maximalen Firsthöhe die Hauseingänge über Straßenniveau liegen dürfen, also eine Treppe zur Haustüre führen kann. Frau Seebach erklärt, dass eine Stufe von maximal 20 cm noch eingeplant werden kann, ohne dass die festgesetzte maximale Firsthöhe überschritten werde.

Auf Nachfragen aus dem Gremium erklärt Frau Seebach, dass es keine Festsetzungen zum Kniestock gibt; sofern die Traufhöhe eingehalten wird, darf ein Kniestock gebaut werden.

Der Grünplaner hat eine Ausgleichsmaßnahme zu Lasten des gemeindlichen Ökokontos in Neundorf durchzuführen, da im Bereich des Bebauungsplans potentielle Brutstätten für Feldlerchen liegen.

In Punkt A 15.4 sehen die Festsetzungen die Möglichkeit einer 10 %igen Abweichung von den Vorgaben als Ausnahmeregelung vor. Zu diesem Punkt werden im Gremium Bedenken geäußert, dass dann die Häuser zu hoch werden könnten. Frau Seebach erläutert, dass dieser Punkt eigentlich als Arbeitserleichterung für den Gemeinderat bzw. den Bauausschuss gedacht sei, da mit dieser nicht über jeden Einzelfall entscheiden müsse. 1. BGM Schumann erklärt, dass die zuständigen Gremien lieber von Fall zu Fall entscheiden möchten. Gerade bei der Gesamthöhe der Bauwerke ist eine automatisch erlaubte Ausnahme nicht wünschenswert. Frau Seebach sagt zu, den Passus zu streichen.

Für die Dachgestaltung sind glänzende Materialien verboten, als Baumaterialien sind Dachstein oder Ziegel vorgesehen. Das Gremium signalisiert Zustimmung zu diesen Festsetzungen.

Bei der Erläuterung der Festsetzung zu den Einfriedungen möchte 3. BGM Kreß wissen, ob Stützmauern und Hecken so miteinander kombiniert werden können, dass die Hecke auf die Stützmauer „aufgesattelt“ wird, oder ob die Stützmauer hinter die Hecke zurückgezogen werden muss. Frau Seebach sagt zu, die

Formulierung so anzupassen, dass eine Kombination aus Mauer und Hecke nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 Metern zulässig sei. Zudem erklärt sie sich bereit, die Anregung aus dem Gremium, Festsetzungen für Hecken mit mauerartigen Charakter für das nächste Baugebiet zu erlassen, zukünftig zu berücksichtigen.

GRM Stein-Echtner möchte wissen, ob Terrassen an Böschungen aufgeschüttet werden dürfen oder ob dort nur Balkone zulässig sind. Frau Seebach erklärt, dass die Aufschüttung nur bei Steillagen verboten sind. Frau Seebach bietet die Streichung der textlichen Festsetzung an, nachdem im Gremium unterschiedliche Meinungen zu diesem Thema laut werden. BGM Schumann liest daraufhin den Festsetzungsvorschlag noch einmal vor und merkt an, dass Kaufinteressenten bewusst sein muss, worauf sie sich einlassen. Wer die Möglichkeit der Geländeaufschüttung haben möchte, müsse eben sich einen anderen Bauplatz suchen. BGM Schumann plädiert daher für die Beibehaltung dieser Festsetzung.

3. BGM Kreß verlässt um 21²³ Uhr für eine Minute den Sitzungssaal.

BGM Schumann verliest daraufhin den Förmlichen Beschlussvorschlag mit den noch durchzuführenden Änderungen und stellt diesen zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Aurachtal nimmt Kenntnis vom Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Ackerlänge V und 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Ackerlänge I Münchaurach vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Wittmann, Valier und Partner GbR in der Fassung vom 24.10.2018 (Grünordnungsplan durch Büro Team 4, Nürnberg) und billigt diese Planfassung.

Folgende Änderungen sind noch durchzuführen:

Punkt A 15.4:

Ausnahmsweise Abweichung um 10 % ist zu streichen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

Punkt B 3:

Die Gesamthöhe der Stützmauer/Einfriedung ist auf 1,50 Meter festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

Punkt B 1.6 :

Die Eingänge der Häuser dürfen maximal 20 cm über dem Straßenniveau liegen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

Die zu bauende Planstraße wird um einem Meter auf fünf Meter verbreitert.

Abstimmungsergebnis: 13 : 1 Stimmen.

Gemäß § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - handelt es sich um einen Bebauungsplan mit einer Grundfläche im Sinne des § 13b BauGB von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Die Regelungen unter § 13a Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 BauGB treffen auf den vorliegenden Fall zu bzw. werden in Anspruch genommen.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Für das weitere Verfahren gelten somit die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe zum Vorhandensein umweltbezogener Informationen und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Mit der vorstehend bezeichneten Planfassung vom 24.10.2018 ist das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (§ 4a Abs. 2 BauGB) durchzuführen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann. Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im gemeinsamen Verfahren gemäß § 4a Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 5

Annahme einer Spende an die Feuerwehren Münchaurach und Neundorf für deren Einsatz am 19.07.2018

Herr H. Schmidt aus Marktbreit hat den Aurachtaler Feuerwehren am 05.10.2018 eine Spende in Höhe von 500,00 Euro für den Einsatz am 19.07.2018 am Weizenfeld zukommen lassen. Die Spende wurde vorerst auf ein Verwahrkonto verbucht.

BGM Schumann schlägt vor, die Spende wie folgt aufzuteilen: Die FFW'en Falkendorf und Münchaurach erhalten jeweils 200 €, die FFW Neundorf 100 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Spende anzunehmen und an die genannten Feuerwehren weiterzuleiten. Die Spende hatte weder in der Vergangenheit Einfluss auf das Abstimmungsverhalten des Gemeinderats, noch wird sie zukünftige Abstimmungen beeinflussen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 6

Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Es gibt weder Mitteilungen des Vorsitzenden noch Wortmeldungen aus dem Gremium.

TOP 7

Bürgerfragestunde

Es gibt keine Wortmeldungen.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 21³⁴ Uhr.

Nichtöffentliche Sitzung siehe Seiten: 230 ff.

v.g.u

Stephan L u t z
Schriftführer

Klaus S c h u m a n n
1. Bürgermeister